

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5.4.2006 aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), § 9 Abs. 1 und 1a des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.3.2005 (BGBl. I S. 762) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushalten stammen, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) sind gesondert bereitzustellen.

nachrichtlich: bisherige Fassung

(5) Elektronikschrott aus Haushaltungen ist getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Elektronikschrott aus anderen Herkunftsbereichen ist getrennt von sonstigen Abfällen am Entsorgungszentrum anzuliefern. Elektronische Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware) werden von gewerblichen Anlieferern zu von den AWM festgelegten Zeiten am Zwischenlager für Problemabfälle, Rösnerstraße 10, entgegengenommen.

(3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte wie z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen, die umweltschädigende Stoffe wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten, sind gesondert bereitzustellen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.